



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 185-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.254

Eingereicht am: 04.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Walpoth (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 12.09.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Verordnung über das Bestattungswesen - Qualifizierung von Bestattungsunternehmen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 sind Regeln zu Bestattungsinstituten aufzunehmen.
2. Wer im Kanton Bern Bestattungen durchführt, soll entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen und in einem kantonalen Register aufgeführt sein.
3. Der Kanton Bern definiert die Mindestanforderungen und kann diese an die Muss-Kriterien des «Gütesiegels Bestattungen Schweiz» des Schweizerischen Verbands der Bestattungsdienste anlehnen.

Begründung:

In der Vergangenheit wurden vermehrt Meldungen bekannt, dass Bestattungsunternehmen zu hohe Preise verlangt haben, eine ungenügende Qualität im Umgang mit Leichen oder deren Angehörigen zeigten, nicht über genügend ausgebildetes Fachpersonal verfügten oder andere Qualitätsprobleme bestanden.

Menschen, die in einer akuten Situation, oft in einem Schockzustand und in grosser Trauer, sich um die Bestattung eines lieben Menschen kümmern müssen, sind oft nicht in der Lage, noch alle Qualitätskriterien von Bestattungsunternehmen zu prüfen. Sie suchen ein rasch verfügbares Unternehmen und hoffen, dass dieses die Arbeit gut macht und die Preise fair sind. Um in unserem Kanton den betroffenen Menschen höchstmögliche Sicherheit auf gute Bestattungsqualität und faire Preise zu gewähren, brauchen wir klare Regeln, auch in diesem Bereich.

In anderen Kantonen, z. B. im Kanton Wallis, ist mitunter aus den obgenannten Gründen in der Verordnung über das Bestattungswesen ein entsprechender Artikel vorhanden. Artikel 8 der Walliser-Bestattungsordnung regelt beispielsweise, dass Bestattungsunternehmen zwangsläufig einen Eintrag im Unternehmensregister vornehmen müssen, und dass die Dienststelle Richtlinien über Personalausbildung, Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Transport, die Aufbewahrung und den weiteren Umgang mit Leichen erlassen kann.

Auch ist geregelt, dass diese Vorgaben entsprechend kontrolliert werden und dass bei Nichteinhalten der Richtlinien entsprechende Massnahmen und Strafbestimmungen angewendet werden. Nicht zuletzt wird auch geregelt, dass die Justiz- und Polizeibehörden nur Dienste von Unternehmen in Anspruch nehmen dürfen, die im Register aufgeführt sind und gegen die keinerlei Strafen oder Massnahmen vorliegen.

Begründung der Dringlichkeit: Es gilt sicherzustellen, dass nicht noch mehr Menschen von überhöhten Preisen und einer ungenügenden Qualität betroffen sind und die Missstände rasch behoben werden.

Verteiler

– Grosser Rat